

BGE 57 III 176

Bundesgericht (BGE), 1931-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_176

FR: ATF 57 III 176

IT: DTF 57 III 176

Volltext

der Kinder bez.,~. ihrer Vertreter eingegangen worden ist. Um die Einleitung des Widerspruchsverfahrens herbei- zuführen, braucht also die Rekurrentin einfach das Betreibungsamt auf das Verfangenschaftsrecht ihres Kindes aufmerksam zu machen. Dies ist durch die binnen zehn Tagen seit der Zustellung der Pfändungsurkunde geführte Beschwerde in genügender Weise geschehen (ganz abgesehen von der Frage, ob die Versäumnis der Anspruchsfrist durch die)tutter ungeachtet des virtuell bestehenden [nteressengegensatzes dem Kind entgegengehalten werden könnte, wie da<l Betreibungsamt zu glauben scheint). IJemnach erkennt [lie Schuldbetr.- tL KfYfl,kurskammerl' : Der Rekurs wird abgewiesen. 45. Entscheid vom 27. Oktober 1931 i. S. Eanton :aern. Im Konkurs ist Hur (lann YOln K 0 110 kat i 0 II S Y er f a h l' e n ii her ö f f e 11. t I ich l' e c h t I ich e F 0 r cl e l' U n gen (und Akw8sorien 80lche1') abzusehen, wenn feststeht, dass andere B"hör(lell als die Zh'i!!erichte' znr Enh;cheidung darüber zll:'<tändii! Find. Dan;; la faillite il II'Y a lieu de lSuppl'imer la proee<lure cie co11o- cation pour les crbmc88 de 4roit publ?'c (et kurs accessoires) 'Iue s'il est etabli que les constatations y l'elatiyes ressortissent a (i'autres antorites qu'aux tribiUlanx ciYils. Nel fallimento e lecito sopprimere il pl'ocedimento <li colloeazione peI' i credit-i di diriuo p-ubblico (e loro accessori) solo ove risulf.i, ehe le oontestazioni, ehe li ooneerl1OII0, nOI1 sono (li C'ompetenza dei tribunali eivili. In den Konkursen über Johann Kocher, Gottfried Kocher und Emil Grimm liess das Konkursamt Bern- Stadt die von den Rekurrenten angemeldeten Grund- steuern in den Kollokationsplänen bezw. Lastenver- zeichnissen als grundpfandversicherte Forderungen zu, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 45. 177 dagegen die Steuerzuschläge nur als unversicherte For- derungen fünfter Klasse. Hiegegen führten die Rekurrenten Beschwerden unter Hinweis auf BGE 48 III S. 228 ff. und nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde Rekurs an das Bundesgericht mit den Anträgen, es seien die das Grund- pfandrecht für die Steuerzuschläge abweisenden Kollo- kationsverfügungen aufzuheben und das Konkursamt anzuweisen, die Grundsteuerzuschläge in den Lasten- verzeichnissen pro memoria vorzumerken, sowie die erforderlichen Vorkehren für die definitive Anerkennung oder Ablehnung der Grundpfandsicherung der in Rede stehenden Grundsteuerzuschläge zu treffen. Die Schltdbetreibungs- und Konkurskammer' zieht in Erwägung: Nach dem angerufenen Präjudiz sollen öffentlichrecht- liche Forderungen nicht zum Gegenstand einer Kollo- kationsvermgung gemacht werden, die dann durch Klage beim Konkursgericht angefochten werden müsste - das doch nicht zur Entscheidung über den Bestand solcher Forderungen berufen wäre, sondern sich darauf zu beschränken hätte, sein Urteil bis zur Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichts- behörde auszusetzen und schliesslich dementsprechend auszufällen -, sondern zunächst lediglich pro memoria im Kollokationsplan vorgemerkt und erst nach Massgabe des Entscheides der zuständigen Verwaltungs- oder Ver- waltungsgerichtsbehörde definitiv eingestellt werden.

Dass diese Rechtsprechung durch Art. 119 Abs. 3 des seither erlassenen Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 erschüttert worden sei, wie die Vorinstanz anschliessend an BLUMENSTEIN, Steuerrecht S. 659 und 674, sowie Berner Festgabe für das Bundesgericht S. 228 und 258, meint, kann nicht zugegeben werden. Denn die Vorschrift, dass « die rechtskräftige Feststellung zollrechtlicher Ansprüche auf Grund des vorliegenden Gesetzes 178 (Schuldbetreibungs- und Konkursverf. :S-o 45. für den Richter auch bei Bestreitung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren verbindlich ist », ist von den gesetzgebenden Behörden zweifellos nicht zum Zweck aufgestellt worden, eine bei der Anwendung des SchKG aufgetauchte Frage zu ordnen, sondern um zu verhindern, dass die im Betreibungs- oder Konkursverfahren zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sich über die bereits von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen hinwegsetzen. Dann kann aber aus ihr nicht durch Gegenabschluss gefolgert werden, dass sie geradezu anordne, zollrechtliche Ansprüche, über die noch keine rechtskräftige Feststellung der Zollbehörden vorliegt, seien gegebenenfalls im Kollokationsprozesse vor dem Konkursgericht auszutragen. Dagegen wird jene Rechtsprechung bloss durch Zweckmässigkeitserwägungen gestützt und müsste daher aufgegeben werden, sobald sich herausstellen sollte, dass sie weniger Vorteile als Nachteile bietet, was jedoch bis anhin nicht dargetan ist. Indessen glauben die Rekurrenten zu Unrecht, aus ihr etwas herleiten zu können. Die Ausschaltung des Konkursgerichtes von der Entscheidung über Konkurseingaben lässt sich natürlich nur insoweit rechtfertigen, als bezüglich der zu beurteilenden Streitfragen die Zuständigkeit der Zivilgerichte unzweifelhaft zugunsten der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist, wie dies im Falle des Präjudizes zutraf. Freilich wird auch die vorliegend streitige Frage, ob der Steuerzuschlag gleich wie die Grundsteuer, an die er anschliesst, grundpfandversichert sei, zweifellos vom kantonalen öffentlichen (Verwaltungs-) Rechte beherrscht. Allein was für eine Behörde zur Entscheidung darüber berufen sei, ob Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte oder aber die Zivilgerichte, ist nach den Ausführungen der Vorinstanz weder durch die kantonale Gesetzgebung geordnet noch durch die bisherige Rechtsprechung abgeklärt worden. Angesichts dieser Unsicherheit bezüglich der Entscheidungskompetenz liegt kein zureichender Grund dafür vor, von Kollokationsverfügungen über das Grundpfandrecht für die streitigen Steuern abzusehen, und können sich die Rekurrenten nicht mit Fug dagegen beschweren, auf den Weg der gerichtlichen Kollokation gedrängt zu werden. Dem erkennendem Sck-uUlbet, ... lt. Konlcu.rskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 46. Entsch. vom 2. November 1931 i. S. Federspiel. Gew a h r sam der mit ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau gemeinsam benützten Hausrat : beurteilt sich unabhängig von dem zwischen den Ehegatten geltenden Güterstand (Änderung der Rechtsprechung). Art. 100 f. SchKG.. La question de la possession par le Jemme des meubles et des ustensiles de ménage employés en commun par les époux doit être résolue sans égard au régime matrimonial (modification de la jurisprudence). Art. 106 LP. D quasito se la moglie posseggia dei mobili e utensili domestici usati in comune dai coniugi che convivono ha da essere risolto indipendentemente dal regime dei beni esistenti fra essi (modifica.zione della giurisprudenza) Art. 106 LEF. A. -Am 31. August 1931 pfändete das Betreibungsamt! Davos in der Betreuung des Rekurrenten gegen den Schuldner Salm verschiedenen in der Wohnung des Schuldners befindlichen Hausrat, der von der Ehefrau des Schuldners zu Eigentum angesprochen wurde. Als das Amt dem Gläubiger Frist zur Klage gemäss Art. 109 SchKG ansetzte, führte dieser hiegegen

Beschwerde mit der Begründung, die Drittsprecherin habe nicht Gewahrsam an den angesprochenen Objekten, da sie mit dem Schuldner unter dem gesetzlichen Güterstand lebe; . der (von den Eheleuten Salm angerufene) Gütertrennungs-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.